



13. Österreichischer Geodätentag

Steyr, 15. - 17. Mai 2018

Teilnahmebedingungen Fachmesse OGT 2018

Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter, der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation.

1. Titel der Veranstaltung

13. Österreichischer Geodätentag 2018
Steyr, 15. – 17.5.2018

2. Veranstalter

Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
ZVR-Zahl 403011926

3. Kongressdirektion

c/o Vermessungsamt Steyr
Tomitzstraße 7
4400 Steyr

4. Büro der Fachmesse OGT2018

Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
fachmesse@geodaentag.at
0676/82102017

5. Veranstaltungsstätte

Stadtsaal Steyr
Stelzhamerstraße 2a
4400 Steyr

Eine Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation - OVG





13. Österreichischer Geodätentag

Steyr, 15. - 17. Mai 2018

6. Zeitplan und Öffnungszeiten

So	13.5.2017	ab 13:00 Beginn des Standbaues
Mo	14.5.2017	ab 10:00 Bezug der Stände durch die Aussteller bis 18:00 Ende des Standbaues
Di	15.5.2017	11:00 Eröffnung der FACHMESSE 13:00 Begrüßung der Kongressteilnehmer und feierliche Eröffnung des Kongresses ab 13:00 Besuch der Fachmesse durch HTL SchülerInnen des Fachbereichs Hoch- und Tiefbau
Mi	16.5.2017	ab 08:30 Geodätentag und FACHMESSE ab 18:00 Standparty
Do	17.5.2017	ab 08:30 Geodätentag und FACHMESSE 16:00 Ende der FACHMESSE
Fr	18.5.2017	12:00 Ende des Standabbaues

Änderungen vorbehalten

7. Anmeldung

Für die Anmeldung muss das Formular „Anmeldung zur Fachmesse OGT2018“ verwendet und vollständig ausgefüllt werden.

8. Teilnahmegenehmigung

Der Veranstalter behält sich die Entscheidung vor, welche Firmen und Institutionen an der Fachmesse teilnehmen dürfen.

Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters über die Teilnahme wird der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtlich bindend. Es steht dem Veranstalter frei, die Teilnahmegenehmigung zurückzuziehen, wenn Voraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllt werden oder nicht länger gelten. Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Aussteller die Rechnung für die zugeteilte Standfläche. Die Rechnung muss fristgerecht ohne Abzüge bezahlt werden, da sonst die Teilnahmegenehmigung erlischt.

9. Standzuteilung und –reservierung

Die Zuteilung von Ausstellungsständen erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit und technischen sowie räumlichen Gegebenheiten. Aus der Anfrage nach einem bestimmten Standplatz leitet sich kein Anspruch ab. Im Allgemeinen beachtet das Organisationsteam die Reihenfolge und Wünsche der Anmeldungen. Der Veranstalter kann aber die angefragte Standgröße aufgrund von Beschränkungen der Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes oder anderer zwingender Gründe abändern.

Eine Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation - OVG



10. Standmiete

Die Standmiete beinhaltet:

- Überlassung der Standfläche
- 1 Stromanschluss 230 V / ca. 1500 W
- Stromverbrauch
- tägliche Reinigung des Ausstellungsbereiches
- WLAN

Das Material für den Standbau ist NICHT inkludiert. Zusätzliche technische Ausstattung, wie Gas- oder Wasseranschluss, Abfluss oder Telefon, kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls sind Stromverteiler in den Standnischen von den Ausstellern zu akzeptieren und der Zugang zu gewährleisten.

11. Anerkennung der Geschäftsbedingungen, Teilnahmebedingungen für die Fachmesse und Hausordnung

Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars für die Fachmesse akzeptiert der Aussteller die Teilnahmebedingungen für die Fachmesse und die Hausordnung der Veranstaltungsstätte sowie alle dazugehörigen Richtlinien, wie Brandschutzordnung und das generelle Rauchverbot im gesamten Veranstaltungsbereich. Diese Bedingungen und Richtlinien sind für den Aussteller sowie seine Beauftragten bindend. Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung und ist verantwortlich für das Ausstellungsareal; der Aussteller hat die Regeln und Richtlinien, die vom Veranstalter festgelegt wurden, einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters bzw. der Organe der Veranstaltungsstätte ist Folge zu leisten.

Wenn ein Aussteller diese Richtlinien und Regeln verletzt, hat der Veranstalter das Recht, den Stand dieses Ausstellers auf dessen Kosten ohne Anspruch auf Kostenersatz zu schließen.

12. Aufbau und Abbau der Stände

Der Standaufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin, Montag 14. 5. 2018 18:00, abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

Wenn der Aussteller nicht erscheint oder die Aufbauzeit überschritten wird, kann der Veranstalter den Standbereich neu gestalten oder anderwärtig nutzen, wenn dies der Veranstaltung nützt. Die Kosten hierfür werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, die gesamten Mietkosten für den Stand sind ebenfalls zu entrichten.

Während der Öffnungszeiten der Fachmesse dürfen am Stand keine Bauarbeiten oder Transportarbeiten zum Auf- bzw. Abbau des Standes stattfinden. Bei einer Überschreitung der Frist für den Auf- und Abbau des Standes übernimmt der Aussteller die daraus entstehenden Kosten und trägt das Risiko.

Ein vorzeitiger Abbau des Ausstellungsstandes ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, eine Pönale einzuheben.

13. Gestaltung, Einrichtung und Betrieb des Standes

Der Aussteller ist für Gestaltung und Einrichtung des Standes verantwortlich.

Die Ausstellungsräumlichkeiten dürfen vom Aussteller nicht verändert werden. Sofern Säulen oder sonstige Einbauten im Ausstellungsbereich vorhanden sind, sind diese ein fixer Bestandteil des Standbereiches. Feuerpolizeiliche Vorschriften müssen strikt eingehalten werden. Der Zugang zu Brandmeldern, Feuerlöschern und Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein; sie dürfen nicht entfernt, abgedeckt oder umverortet werden. Die Notausgänge dürfen nicht verstellt oder der Zugang durch den Stand, Teile der Standausstattung oder Dekorationsmaterial verstellt werden.



Die maximale Höhe für die Standwände oder für die Standausstattung beträgt 2,5 Meter. Falls höhere Elemente für den Stand verwendet werden, bedarf dies der Genehmigung durch den Veranstalter.

Jegliches Dekorationsmaterial, das vom Aussteller verwendet wird, muss brandhemmend sein und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Böden, Wände, sonstige Gebäudeteile und Einbauten dürfen weder durch Klebestreifen, Nägel, Farbe oder ähnliches beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Nicht mehr benötigtes Material ist vom Aussteller zu entsorgen. Unerlaubt abgestellte oder nach dem Abbautermin im Ausstellungsbereich verbliebene Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Die Gestaltung des Standes darf nicht wider die guten Sitten sein, keine politischen Inhalte transportieren, und darf weder Personen noch Organisationen diffamieren.

Die Außenwände des Standes dürfen vom Aussteller nicht verwendet werden und es ist nicht gestattet, ohne Rücksprache den Stand zu erweitern.

Es sind nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig. Werbematerial darf nur im Bereich des Standes verteilt werden. Das Abspielen von Tonträgern ist nur in normaler Lautstärke erlaubt. Bei Bildschirmvorführungen dürfen die Gangflächen nicht blockiert werden.

Die unentgeltliche Bewirtung der Besucher mit Snacks und Getränken am eigenen Stand ist gestattet. Der Betrieb von Kochgeräten (Herdplatten oder Ähnlichem) ist nicht gestattet - Kaffeemaschinen ausgenommen.

14. Standpersonal

Der Aussteller verpflichtet sich, bis spätestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn eine Liste der am Stand beschäftigten Personen in maschinenlesbarer Form dem Veranstalter zu übergeben. Kurzfristige Änderungen dieser Liste sind in aktualisierter und digitaler Form spätestens am Aufbau-tag mitzuteilen.

15. Betreten fremder Stände

Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden.

16. Platzzuteilung und Platzänderung

Ist die zugewiesene Fläche aus einem von der Ausstellungsleitung verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Ein Recht auf Schadenersatz besteht nicht. Die Ausstellungsleitung kann, sofern es die Umstände zwingend erfordern, abweichend von der Platzeinteilung einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standfläche geringfügig ändern.

17. Fotografieren

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Stände, die Ausstellungsstücke und das Standpersonal zu fotografieren oder zu filmen. Diese Fotos oder Filme dürfen zu Werbezwecken für den OGT2018 verwendet werden. Die Aussteller beanspruchen keine Rechte an diesem Material.





13. Österreichischer Geodätentag

Steyr, 15. - 17. Mai 2018

18. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist in EURO (€) fristgerecht innerhalb des auf der Rechnung angeführten Zahlungszieles ohne Abzüge von Spesen ausschließlich auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Bank: BAWAG-PSK

IBAN: AT49 6000 0102 1022 2567

BIC: OPSKATWW

lautend auf

Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG)

Die Rechnungslegung der Standmiete erfolgt durch die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation und diese Rechnungen enthalten gem. §§ 34 ff BAO keine Umsatzsteuer.

Die Rechnungslegung des Kompletstandes und aller Zusatzelemente erfolgt direkt durch die Firma systemstandbau. Diese Rechnungen enthalten natürlich auch eine UST.

19. Rücktritt

Die Stornierung der Anmeldung ist in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten. Bei einer Stornierung wird ein Unkostenbeitrag von 400 € einbehalten; nach dem 31. 1. 2018 erfolgt bei einer Stornierung keinerlei Rückzahlung.

20. Haftung und Sicherheit

Für Schäden oder Abhandenkommen von Ausstellungsgut, Standausrüstung, etc. wird jegliche Haftung seitens des Veranstalters ausgeschlossen, ebenso für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Ausstellungsstände, weder während Auf- und Abbau der Stände noch während der Fachmesse oder der Standparty.

Außerhalb der Öffnungszeiten wird empfohlen, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher zu verwahren.

Bei Unterbrechungen oder technische Störungen der bereitgestellten Infrastruktur, wie Strom oder Internet, wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

21. Versicherung

Für den Abschluss einer entsprechenden Versicherung hat der Aussteller selbst zu sorgen. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsstücke auf eigene Kosten zu versichern.

22. Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, die Fachmesse abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

23. Änderungen

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner.

Eine Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation - OVG





13. Österreichischer Geodätentag

Steyr, 15. - 17. Mai 2018

24. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass zum Zweck der Erstellung der Teilnehmer- und Ausstellerverzeichnisse sowie der Tagungs- und Buchungsunterlagen, die Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und die Anschrift der Aussteller mittels elektronischer Verfahren verarbeitet werden.

25. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, ansonsten gelten sie als verjährt.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Wien, im Mai 2017

#wirsehenmehr

Eine Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation - OVG

